STATUTEN

Winterthurer Schlittschuh-Club (WSC)

Gültig ab dem 20. Mai 2026

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Winterthurer Schlittschuh-Club (WSC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Zweck des Winterthurer Schlittschuh Clubs besteht in der Förderung des Eislaufsports auf dem Platz Winterthur, insbesondere durch Organisation von Kursen und Wettkämpfen. Der Winterthurer Schlittschuh Club ist Mitglied von Swiss Ice Skating (Dachverband der schweizerischen Eislaufclubs und Regionalverbände) und des Kantonal Zürcherischen Eislaufverbands (Regionalverband). Die Statuten und Reglemente von Swiss Ice Skating, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Kantonal Züricherischen Eislaufverbands sind für den Winterthurer Schlittschuh Club und dessen Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied von Swiss Ice Skating unterstehen der Winterthurer Schlittschuh Club und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die Mitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

2. Organe des Vereins

Die Organe des Winterthurer Schlittschuh-Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor*innen.

3. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Monat Mai statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 Mitgliedern hin innert Monatsfrist einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende ordentlichen Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrags und der Kursgelder
- Wahl von Vorstand und Revisor*innen
- Beantragte Statutenänderungen
- Ernennungen und Ehrungen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit einfachem Mehr eine geheime Entscheidung verlangt wird. Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Traktandenliste der Einladung aufgeführt sind. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis am 15. April schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungs-

revisor*innen sowie eine/n Ersatzrevisor*in. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisior*innen haben zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Für Statutenänderungen ist als Quorum die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird durch deren gesetzliche Erziehungsberechtigte ausgeübt

4. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- Präsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Nach Möglichkeit soll das Geschlechterverhältnis im Vorstand ausgewogen sein.

Der Vorstand regelt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Für den Vereinsbetrieb, insbesondere die Kurse, Trainings, Tests und Wettkämpfe erlässt er ein Organisationsreglement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident*in den Ausschlag.

Die Regelung der Zeichnungsberechtigung fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes.

5. Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Eislaufsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Statuten und Reglementen von Swiss Ice Skating sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:

a. Aktivmitglieder:
   Alle Läufer*innen ab dem vollendeten 16 Altersjahr
   Kinder und Jugendliche ab 1*-Test

b. Passivmitglieder:
   Preisrichter*innen,
   Trainer*innen,
   Kursleiter*innen ohne Aktivmitgliedschaft,
   Freunde des Eislaufens (natürliche und juristische Personen)

c. Gastmitglieder (ohne Lizenz und ohne Stimmrecht)

d. Frei- und Ehrenmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitgliederkategorien werden im Organisationsreglement festgelegt.

6. Finanzen

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Jedes Mitglied leistet einen Mitgliederbeitrag. Der Betrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für die kommende Saison festgelegt. Die Mitgliederbeiträge umfassen den Lizenzbeitrag von Swiss Ice Skating nicht. Sämtliche Informationen dazu sind im Organisationsreglement festgehalten.

Der gesamte erwirtschaftete Gewinn dient der Aufstockung des Vereinsvermögens. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn:

- der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- ein Auflösungsgrund nach ZGB vorliegt.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden.

8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2026 die vorhergehenden Statuten und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, 20. Mai 2026

Winterthurer Schlittschuh-Club

Der Präsident
Ralph Scheuermeier

Die Aktuarin
Sophie Hutter